



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09572**
Datum: 22.02.2011
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Dietmar Weihrich
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	23.02.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur
Beschlussvorlage "Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd, 2. Änderung -
Aufstellungsbeschluss" (Vorlage: V/2011/09500)

Beschlussvorschlag:

Beschlusspunkt 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

2. Der Stadtrat billigt den Änderungsumfang unter der Maßgabe, dass in § 2 der Satzung bei den textlichen Festsetzungen zu den gekennzeichneten Sondergebieten der Passus „Unternehmen der technologischen Wirtschaft und deren Folgeeinrichtungen“ gestrichen wird.

gez. Dietmar Weihrich
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Am 26.03.1997 bestätigte der Stadtrat auf Anregung des Planungs- und Umweltausschusses eine von der Stadtverwaltung vorgeschlagene Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans 32.3 (Heide-Süd) und legte insoweit fest, dass in den als Sondergebiet im B-Plan ausgewiesenen Bereichen „Unternehmen der technologischen Wirtschaft und deren Folgeeinrichtungen“ nicht zulässig sind. Aus nicht erklärlichen Gründen wurde der vom Stadtrat beschlossene Bebauungsplan von der Stadtverwaltung ohne diese Einschränkung dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorgelegt und später auch bekannt gemacht. Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass der Bebauungsplan trotz der gravierenden Mängel bei der Aufstellung rechtskräftig geworden sei.

Für das vom Geltungsbereich der beabsichtigten 2. Änderung des Bebauungsplanes 32.3 räumlich eng umfasste Gebiet schlägt die Stadtverwaltung nun eine Erweiterung des bisherigen Zulässigkeitskatalogs hinsichtlich einer Nutzung für „gesundheitliche

Einrichtungen mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im medizinischen und anlagentechnischen Bereich“ vor. Vor diesem Hintergrund und entsprechend der Intention des Stadtratsbeschlusses aus dem Jahr 1997 beantragt die grüne Ratsfraktion die Streichung der Satzungsregelung zur Zulässigkeit von „Unternehmen der technologischen Wirtschaft und deren Folgeeinrichtungen“ im betreffenden Geltungsbereich.